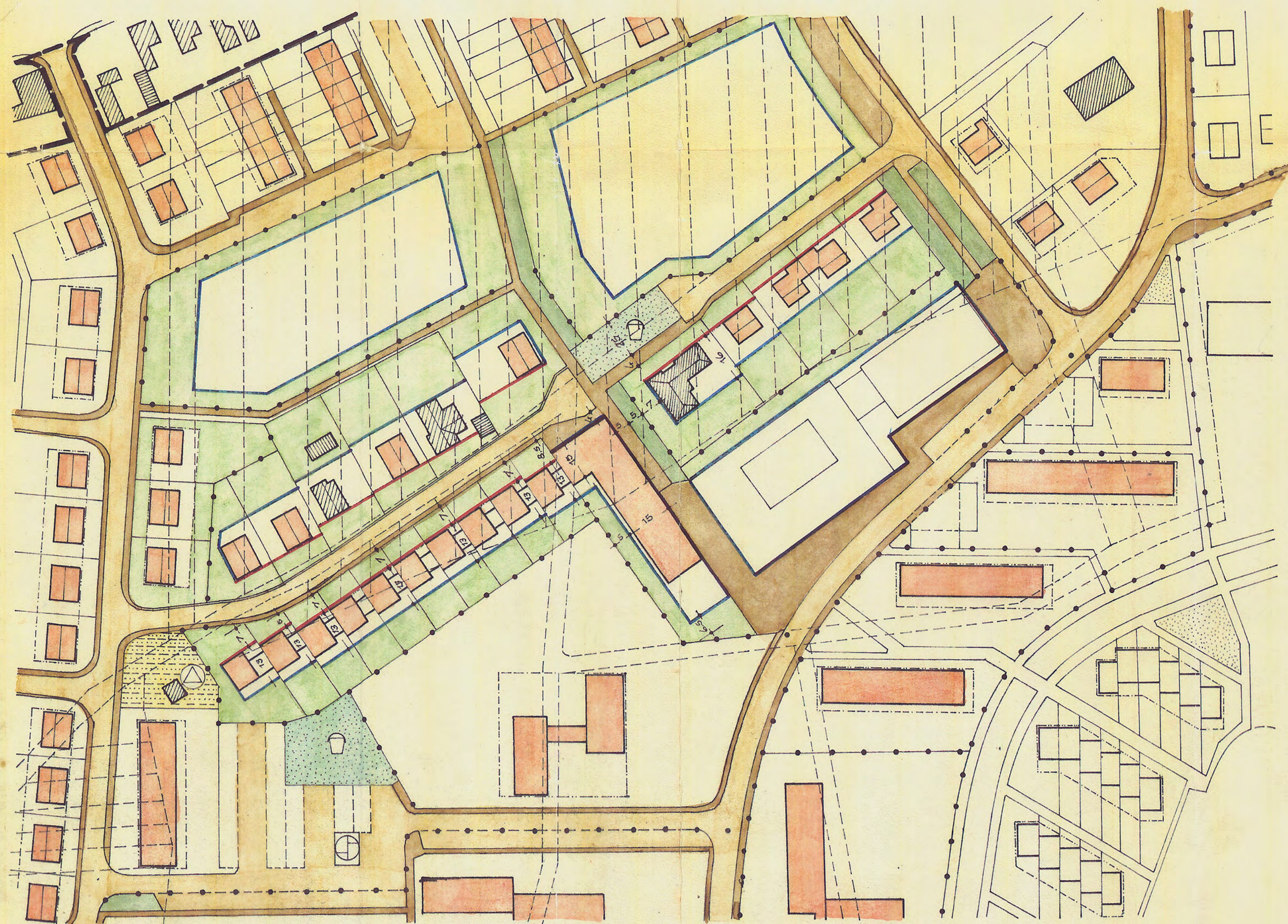


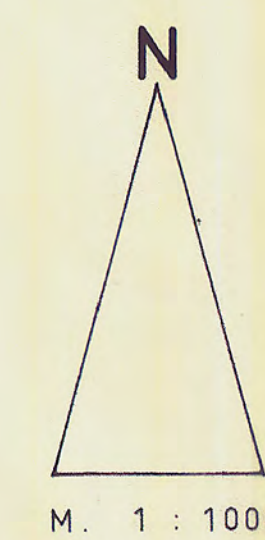
# GEMEINDE ROXHEIM / PFALZ

## ÄNDERUNGSPLAN I ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN III "NÖRDLICH DER INDUSTRIESTRASSE"

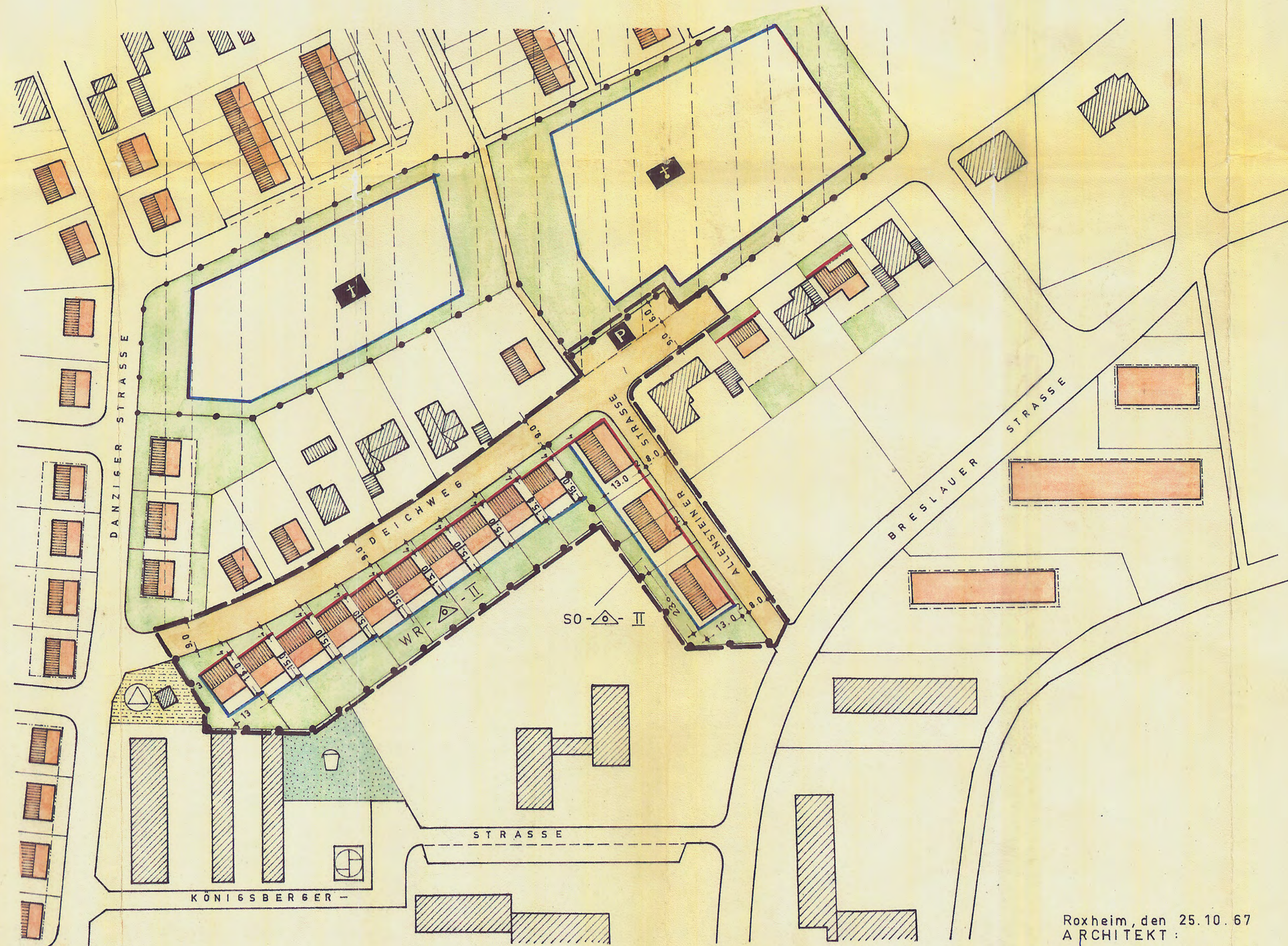
I. Fertigung



BESTEHEND.



M. 1 : 1000



GEÄNDERT.

Roxheim, den 25.10.67  
ARCHITEKT:  
**ARCHITEKT FRANZ AHL**  
ARCHITECTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ  
6716 ROXHEIM, PFALZ  
Richard-Wagner-Str. 22 Tel. 216

### ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Neue bzw. verbleibende Grundstücksgrenzen.
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen.
- Baulinie
- Baugrenze
- Strasse
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Geplante Hauptgebäude
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Öffentliche Parkfläche
- Kirchenzentrum
- Spielplatz
- Sondergebiet gem. § 11 BauNVO.
- Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO.
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Vollgeschosse (Höchstgrenze)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. GARAGEN: SOWEIT DIE GARAGEN NICHT IN DAS HAUPTGEBÄUDE EINBEZOGEN WERDEN, SIND SIE MINDESTENS 5,00 M HINTER DIE BAUFUCHTLINIE ZURÜCKZUSETZEN.
2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN: DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 250 QM.

### BEGRÜNDUNG:

1. DER ÄNDERUNGSPLAN I ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN III BERÜCKSICHTIGT BEREITS DIE FESTSETZUNGEN DES IM ENTWURF VORLIEGENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.
2. DER TEILBEBAUUNGSPLAN III WAR BEREITS MIT R.E. VOM 27.7.67 A.Z. 421-321-F 36/6 GENEHMIGT. DIE VORLIEGENDE ÄNDERUNG WURDE AUS NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN GRÜNDEN ERFORDERLICH:
  - a. DURCH DIE VERMESSUNG DER GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DES DEICHWEGES ZWISCHEN DER DANZIGER- UND DER ALLENSTEINER STRASSE, SOWIE DURCH WEGFALL DER WENDEPLATZES UND DES SPIELPLATZES ERGAB SICH EINE NEUE STRASSENFÜHRUNG DES DEICHWEGES.
  - b. DURCH DIE NEUE AUFTeilUNG DES GRUNDSTÜCKES WESTLICH DER ALLENSTEINER STRASSE.
  - c. DURCH DEN WEGFALL DES BRUNNSTREIFENS AN DER OSTSEITE DER ALLENSTEINER STRASSE.
3. DIE GEMEINDE ROXHEIM HAT BISHER MIT 18 BEBAUUNGSPLÄNEN 982 BAUPLÄTZE ERSCLOSSEN, DIE INZWISCHEN FAST RESTLOS BEBAUT SIND.
4. DURCH DIESE ÄNDERUNG ENTSTEHEN DER GEMEINDE ROXHEIM KEINE MEHRKOSTEN FÜR DIE ERSCHLISSUNG.
5. BODENORDNENDE MASSNAHMEN SIND ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES PLANES NICHT ERFORDERLICH.
6. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT BEGONNEN WERDEN.

Der Bebauungsplan hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 20.1.1968 in der Zeit vom 26.1.1968 bis 27.2.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Roxheim/Pfalz, den 25. März 1968



I. Fertigung

mit RE Az. 42 Neu Bezirkl



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1968 in ordnungsgemäßer Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12.07.1968 (BauNVO) in Kraft gesetzt. Der Plan wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 12.07.1968 (BauNVO) in Kraft gesetzt. Der Plan wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 12.07.1968 (BauNVO) in Kraft gesetzt.

Bürgermeister: *[Signature]*

Bürgermeister: *[Signature]*

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.